

**Tab. 5: Landkreisrelevante bedarfsorientierte Berücksichtigung der Fläche in den Finanzausgleichsgesetzen der Länder 2016/2017**



Land	aufgabenübergreifende Berücksichtigung				aufgabenpezifische Berücksichtigung					
	Kreisschlüsselzuweisungen	Kostenerstattungen für übertragene Aufgaben	Investitionshilfen	Kostenerstattung für übertragene Aufgaben	Straßenlasten		Schülerbeförderung		ÖPNV	
Baden-Württemberg					§ 25 FAG BW	Lfd. Zuweisungen nach Straßenlänge für Unterhaltung und Neu-, Um- und Ausbau von Straßen in Baulast der Landkreise (Dotierung abhängig vom Umfang des Kfz-Steuerverbands, unterschiedliche Gewichtungsfaktoren)	§ 18 III FAG BW	Festbetragsansatz (190 Mio. €), 192,3 Mio. € (2016), 193 Mio. € (2017) u. 193,8 Mio. € (ab 2018) verteilt nach in der Anlage zum FAG normierten Anteilsquoten	§ 28 FAG BW	Festbetragsansatz zur Förderung des ÖPNV (15 Mio. €) verteilt zu zwei Drittel nach Fläche
Bayern					Art. 13 b BayFAG	Zuweisungen zum Bau oder Ausbau und zur Unterhaltung der Kreisstraßen (nach km [mit Stand 2010, fortgeschrieben auf 2015] pro 1.000 Einwohner, 1. km: 660 €, 2. km: 2.900 €, 3. km: 3.890 €, ab 4. km 5.450 €)	Art. 10 a BayFAG	Festbetragsansatz (Dotierung nach Maßgabe des Staatshaushalts); bei der Verteilung sind die Belastungen der Aufgabenträger angemessen zu berücksichtigen		
Brandenburg	§ 11 BbgFAG	„flächenveredelte“ Einwohner								
Hessen	§ 32 II Hess-FAG	„veredelte“ Einwohner ländlicher Gemeinden			§ 43 Hess-FAG	Zuweisungen nach Straßenlänge für Straßen in Baulast der Landkreise (Dotierung nach Maßgabe des Landeshaushalts, progressive Ausgestaltung bis zum 2,6 km)				
Mecklenburg-Vorpommern	§ 13 IV FAG MV	„flächenveredelte“ Einwohner	§§ 14 u. 15 FAG MV				§ 17 FAG MV	Festbetragsansatz (11 Mio. €), Verteilung nach den nachgewiesenen Fahrtkosten (abzgl. der Zuw. nach § 113 Abs. 5 Schulgesetz) des vorangegangenen Haushaltsjahres	§ 18 FAG MV	Festbetragsansatz (18 Mio. €), verteilt zur Hälfte nach genehmigten und kostengewichteten Fahrplankilometern
Niedersachsen	§ 7 I, II 2 NFAG	Berücksichtigung der Ausgabelasten für die Schülerbeförderung und die Kreisstraßen beim Bedarfsansatz für Kreisaufgaben durch „flächenveredelte“ Einwohner		§ 4 Abs. 8 NFVG	Ausgl. für die kom. Aufg. auf dem Gebiet der Zul. zum Straßenverkehr, des Forstwirtschaftsrechts, des Straßen- und Wegerechts, des Jagdrechts, der Straßensondernutzungen, des Deichrechts des Naturschutzrechts sowie des Wasserrechts (= 7,94 Mio. €) nach Verhältnis der Fläche					
Nordrhein-Westfalen										
Rheinland-Pfalz	§ 11 IV Nr. 4 LFAG RP	Berücksichtigung unterdurchschnittlicher Einwohnerdichte			§ 14 LFAG RP	Zuweisungen nach Straßenlänge für Straßen in Baulast der Landkreise (Dotierung nach Maßgabe des Landeshaushalts, progressive Ausgestaltung bis zum 3. Meter/ Einwohner)	§ 15 LFAG RP	Festbetragsansatz (Dotierung nach Maßgabe des Landeshaushalts, Verteilung nach Anteil an der Gesamtsumme der entsprechenden ungedeckten Auszahlungen aller Landkreise und k.f. Städte)		
Saarland										
Sachsen					§ 18 I Sachs-FAG	Zuweisungen nach Straßenlänge für Straßen in Baulast der Landkreise (5.400 € je km)				
Sachsen-Anhalt	§ 5 FAG LSA	Ausgleich für die nach dem Ersten und dem Zweiten Funktionalreformgesetz übertragenen Aufgaben, Verteilung zu 90 % nach Einwohnern und zu 10 % nach Fläche	§ 16 FAG LSA	Festbetragsansatz (125 Mio. €) 20 % der Mittel für Landkreise; Verteilung Lk.:75 % nach EW und 25 % nach Fläche	§ 11 FAG LSA	Festbetragsansatz (davon Landkreise 2016: 23.879 Mio. €, 2017-2021: 31,85 Mio. €; Verteilung nach Länge der Kreisstraßen des vorangegangenen Jahres	§ 10 FAG LSA	Festbetragsansatz (davon Landkreise 2016: 19735 Mio. €, 2017-2021: jew. 22,5 Mio. €); verteilt zu jeweils 50 v. H. nach Verhältnis der Fläche der Träger d. Schülerbeförderung und der Zahl der Schüler der allgemeinbildenden und beruflichen Schulen des jeweils vorangegangenen Schuljahres		
Schleswig-Holstein					§ 24 FAG SH (a.F.) § 15 II, III FAG SH (n.F.)	Festbetragsansatz 24 Mio. €, davon 3.400 €/km für Straßen in Baulast der Kreise			§ 15 IV FAG SH	(siehe Erläuterung bei Straßenlasten)
Thüringen							§ 18 Thür-FAG	verteilt zu drei Fünftel nach der Fläche		